

PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HzV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes bei der Dienstleistungsgesellschaft.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2	Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses	3
1.2.1	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis.....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES.....	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	4
2	HzV-Versicherte.....	4
2.1	Einschreibung der Versicherten.....	4
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm durch den HAUSARZT	4
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV- Versichertenverzeichnisses	5
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV- Versicherte.....	6
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis	6

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte/MVZ erhalten von der Dienstleistungsgesellschaft auf Kosten der Dienstleistungsgesellschaft ein Infopaket gemäß **Anlage 5 a und 5b**.

Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt/das MVZ auf der Website des Hausärzteverbandes zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes bei der Dienstleistungsgesellschaft

Der Hausarzt/das MVZ füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese per Fax an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Faxnummer der Dienstleistungsgesellschaft. Die Dienstleistungsgesellschaft nimmt diese für den Hausärzteverband entgegen.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die Dienstleistungsgesellschaft Kontakt mit dem Hausarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem HzV-Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die Dienstleistungsgesellschaft erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes/MVZ mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Erklärungen des Hausarztes in der Teilnahmeerklärung Hausarzt auf Vollständigkeit. Die Dienstleistungsgesellschaft informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf. Die TK überprüft, falls erforderlich, die Teilnahme an DMP und teilt der Dienstleistungsgesellschaft das Ergebnis schriftlich mit.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach erfolgter Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die Dienstleistungsgesellschaft den Hausarzt/das MVZ zur Teilnahme an der HzV im Namen des Hausärzteverbandes zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In

diesem Bestätigungsfax ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsfaxes erfolgt zur Einschreibung der Versicherten der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 5a und 5b** auf Kosten der TK durch die Dienstleistungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Die Dienstleistungsgesellschaft führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die TK nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT, die TK und den Hausärzterverband an die Dienstleistungsgesellschaft gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die Dienstleistungsgesellschaft zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des HAUSARZTES bzw. der Trägergesellschaft des MVZ;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des HzV-Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT/das MVZ oder durch den Hausärzterverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, der Dienstleistungsgesellschaft unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Als relevant und damit meldepflichtig für den HAUSARZT gelten Änderungen, die der

Hausärzteverband dem HAUSARZT als solche schriftlich mitgeteilt hat.

Die Dienstleistungsgesellschaft meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die TK. Die TK informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Relevante Änderungen für die Versicherten stimmen die TK, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft untereinander ab.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Die Dienstleistungsgesellschaft meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die TK.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe der Vertragsarztzulassung;
- Ruhen der Vertragsarztzulassung;
- Entzug der Vertragsarztzulassung;
- HAUSARZT unbekannt verzogen;
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen;
- Wegzug des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung;
- Tod des HAUSARZTES ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal);
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- Außerordentliche Kündigung durch den Hausärzteverband;

Die TK informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten bei Interesse die im Starterpaket enthaltene Teilnahmeerklärung einschließlich Datenschutzerklärung sowie das Merkblatt zum

Hausarztprogramm für Versicherte aus und bittet ihn, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des **Versicherten-Einschreibebeleges** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten Teilnahme- und Datenschutzerklärung nach **Anlage 6a und 6b**, nachfolgend „**Teilnahmeerklärung Versicherte**“. Mit der Teilnahmeerklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (idR. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Den durch den Versicherten unterzeichneten Versicherten-Einschreibebeleg sendet der HAUSARZT regelmäßig an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahmeerklärung Versicherter verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung Versicherter händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den Versicherten-Einschreibebeleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die TK oder einen von der TK beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) auf Kosten der TK nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die TK nimmt die Einschreibedaten von dem von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzten Rechenzentrum entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die von dem von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der HAUSARZT an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das **HzV-Versichertenverzeichnis**.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der TK) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch die Dienstleistungsgesellschaft (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die weiteren Regelungen zum HzV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft hierzu gesondert vereinbarten Regelungen.

Die TK führt das HzV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten

HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die TK meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember). Die weiteren Regelungen zum HzV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

Das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HzV-Vertrages.

Gleichzeitig informiert die TK den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die TK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum übermittelt.